

Die gleiche Zielsetzung wird man auch hinter der Textanordnung auf den Rändern von fol. 2r des Fragments aus Fossacesia zu vermuten haben. Links oben ist dort ein *paratitla* mit dem Verweisbuchstaben *a*) eingetragen; rechts unten ein anderes mit dem Verweisbuchstaben *c*). Nur eine einzige längere Glosse war zu den Konstitutionen auf dieser Seite einzutragen: Sie ist auf dem rechten Marginalrand angeordnet worden, und zwar erneut in zweigeteilter Form mit Zwischenraum im Umfang etwa des ersten Textblockes der Glosse. Zu ihr gehört der Verweisbuchstabe *b*)³⁸. Somit blieb nahezu der gesamte linke Marginalrand frei. Dort ist in der Mitte – also in gleicher Position wie der Mittelteil der Glosse auf fol. 1v – in zwei Zeilen untereinander nunmehr insgesamt viermal der Name *Guisand* wiederholt; ganz unten, neben den beiden letzten Zeilen des Konstitutionentextes, folgt dann noch *Imperator FR., Fredericus FR.* Beide Namensnennungen sind evident nicht die üblichen Glossen, welche inhaltliche Informationen bieten. Ihre einzige Funktion ist es, den gesamten marginal zur Verfügung stehenden Platz auszufüllen, um den Eintrag neuer Glossen auf dem linken Marginalrand und somit interpolierende Eingriffe in das Originaldiktat des *Apparatus vetus* zu verhindern.

Authentizität und Korrektheit des ‘Diktats’, also des juristischen Inhaltes der transkribierten Texte, dürfte in den Universitätsstädten zu jener Zeit ein viel diskutiertes Problem gewesen sein³⁹. Dass in einem

HAMESSE (Université Catholique de Louvain. Publications de l’Institut d’études médiévales, 1994) S. 235-255.

38) Sowohl *a*) wie auch *b*) beziehen sich auf die Konstitution III 92 *Eos qui scienter*, *c*) bezieht sich auf die Konstitution III 93 *Si quis aliquem*.

39) Zur Herstellung juristischer Codices in Neapel, über die nicht viel an Informationen vorliegt, siehe Anm. 29. Es musste immer das Interesse der *universitates* in den großen europäischen Kulturzentren sein, allein durchkorrigierte und autorisierte Texte in Umlauf gelangen zu lassen. Die Beglaubigung jeder Abschrift, die die exakte Weitertradierung des originalen Wortlautes garantieren sollte, steht am Beginn der neuen juristischen Wissenschaft. Wie in den Statuten von Bologna ausgedrückt, gereicht die Sorgfalt des Diktats zur Ehre Gottes, zur Ehre der Scholaren-Universität, zum Nutzen des *studium* und zur Ehre der Rektoren. Die Bedeutung des Diktats wird hervorgehoben durch Odofredus de Denariis, der berichtet, wie eines Tages, „trovandosi una volta il professore Irnerio ad allegare in giudizio gli venne opposta una certa legge che lo contraddiceva. Disse egli allora: “ma va, uomo!” perché quel libro non era stato fatto da Giustiniano, ma da un monaco sconosciuto”; Odofredo DENARI, Lecture in Const. “Cordi” (ante Cod.) fol. 4vb. Vgl. Nino TAMASSIA, Odofredo. Studio storico-giuridico, in: Atti e Memorie della Deputazione di storia patria per le province di Romagna (1894), Nachdruck in: DERS., Scritti di storia giuridica 2 (1967) S. 335-464, hier 339 Anm. 29; BELLOMO, Saggio sulle Università (wie Anm. 29) S. 119. Dass bei der Abschrift eines juristi-